

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 26. April 2023 gemäß § 80 Z. 9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 19/2023 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (14. Geschäftsordnungs-Novelle 2023):

1. Nach § 40 Abs.2 wird folgender Abs.3 angefügt:

„(3) Der Präsident hat eine Sitzung des Präsidiums ferner dann einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Präsidiums schriftlich unter Angabe es Grundes verlangt wird. Eine solche Sitzung ist innerhalb von einer Woche ab Einlangen des Begehrens abzuhalten.“

2. § 41 wird wie folgt geändert:

„Im Übrigen sind die Bestimmungen der §§ 7 bis 21, ausgenommen §§ 8 Absatz 2, 16 und 19 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass die Protokolleinsicht den Mitgliedern des Präsidiums, der Kammeramtsdirektorin bzw. dem Kammeramtsdirektor sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kammeramtes, die Beschlüsse des Präsidiums umzusetzen haben (§ 87 Absatz 2 Z. 1 ÄrzteG 1998), zusteht sowie dass Anträge auf Aufnahme von zusätzlichen Tagesordnungspunkten bis spätestens 6 Stunden vor dem jeweiligen Sitzungsbeginn im Kammeramt eingebracht werden müssen.“

3. Nach § 64 wird folgender § 65 eingefügt:

„§ 65 Inkrafttretensbestimmung zur 14. Geschäftsordnungs-Novelle 2023

Die Ergänzungen der §§ 40 Abs. 3 und 41 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 26. April 2023 treten mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.“



Dr. Stefan Ferenci
geschäftsführender Vizepräsident